

Entwicklungsplanung – Einfach. Erfüllbar. Erwartungssicher.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 21. November 2025

Mit dem Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket (EU 2024/1788 2024/1789) wurden 2024 weitreichende Vorgaben zur Umstellung der Gasinfrastruktur in Europa getroffen. Verteilernetzbetreiber sind demnach verpflichtet, mindestens alle vier Jahre umfassende Pläne zur Entwicklung ihrer Netze vorzulegen, die unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmepläne sowie im Einklang mit der Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber öffentlich zu konsultieren und behördlich zu genehmigen sind. Um diese Vorgaben umzusetzen, hat das Bundeswirtschaftsministerium am 4. November einen Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWG-E) vorgelegt. Als deutschlandweit größtes Netzwerk kommunaler Energieversorger begrüßt die Thüga das mit dem Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die kritische Relevanz der Gasinfrastruktur für eine sichere Energieversorgung in Deutschland. Allein das Gasverteilernetz versorgt rund 1,4 Millionen Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, 21 Millionen Haushalte sowie einen Großteil der gasbasierten Strom- und Fernwärmeerzeugung. Sein Umbau ist systemrelevant. Mehr als 80.000 Leitungskilometer und damit gut 15 Prozent des deutschen Gasverteilernetzes werden durch die Unternehmen der Thüga-Gruppe betrieben. Damit der Gasnetzumbau gelingen kann, sollte bei der einzuführenden Entwicklungsplanung auf ein hohes Maß an Einfachheit, Erfüllbarkeit und Erwartungssicherheit geachtet werden:

- **Einfach:** Die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Informations- und Kennzeichnungspflichten gehen teils weit über das Europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket hinaus. Der dadurch in Kauf genommene Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen ist erheblich und steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Mehrwert für die Anschlussnehmer und Kunden. Da die Entwicklungsplanung mit anderen Planungsprozessen verschränkt werden soll, leisten aufwändige Informations- und Kennzeichnungspflichten einem strukturellen Zielkonflikt Vorschub. Sie sollten daher vereinfacht werden.
- **Erfüllbar:** Im Zentrum des Referentenentwurfs steht die Einführung einer neuen Verteilernetzentwicklungsplanung. Leider bleibt unklar, ab wann, in welcher Form sowie unter Beachtung welcher Kriterien die Verteilernetzentwicklungsplanung verpflichtend wird. Ebenso unklar ist das genaue Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten, darunter auch der kommunalen Wärmeplanung. Da zudem nur eine finanzierte Umstellung auch erfüllbar ist, sollte bereits dieser Referentenentwurf klare Festlegungen zur Finanzierung von Umstellungs- und Neubaumaßnahmen im Verteilernetz treffen.
- **Erwartungssicher:** Entwicklungspläne sollten spätestens binnen sechs Monaten genehmigt werden oder andernfalls aber als genehmigt gelten. Eine solche Genehmigungsfrist schafft Erwartungssicherheit. Gleiches gilt für einen klaren Umgang mit stillgelegten Leitungen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Duldungspflicht ist richtig und wichtig, sollte aber punktuell angepasst sowie in andere Bestandsgesetze übertragen werden. Um mehr Erwartungssicherheit zu schaffen, sollten Entwicklungspläne auch Eingang in das Gebäudeenergiegesetz (GEG) finden.

Zu einzelnen Regelungsvorschlägen nimmt die Thüga nachfolgend ausführlich Stellung.

Zu Artikel I, Nummer 4 (zu § 1b Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~Bei der Verwendung von Wasserstoff soll eine Ausrichtung insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit hohem Potenzial zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Verfügung stehen, erfolgen.~~

Begründung:

Aus Sicht der Thüga wird die Verwendung von Wasserstoff hier ungerechtfertigerweise bereits gesetzlich hierarchisiert. Eine solche Hierarchisierung steht im Widerspruch zu dem in § 1b Absatz I EnWG-E formulierten Grundsatz, wonach sich die Preise für Gas und Wasserstoff nach wettbewerblichen Grundsätzen frei am Markt bilden sollen und wonach die Höhe der Preise für Gas und Wasserstoff am Großhandelsmarkt regulatorisch nicht beschränkt werden soll.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Bereits existente oder zukünftige Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Wasserstoffverteilernetz, sobald sie einen Beschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes oder von Teilen eines solchen Netzes fassen.

Begründung:

Der für eine Planungsverpflichtung relevante Tatbestand ist zu unbestimmt. Es bleibt unklar, ab wann, in welcher Form sowie unter Beachtung welcher Kriterien eine die Verpflichtung auslösender „Beschluss“ zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes als gefasst gelten kann. Da die Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze ein wesentlicher Regelungsschwerpunkt des Referentenentwurfs ist, sollte der die Planungsverpflichtung auslösende Tatbestand weiter konkretisiert werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes freiwillig oder, ~~sobald~~ wenn eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“

Begründung:

Auch hier ist der im Referentenentwurf enthaltene Tatbestand zu unbestimmt. Es bleibt unklar, ab wann, durch wen sowie unter Beachtung welcher Kriterien eine „dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage“ erwartet werden muss. Ebenso unklar bleibt, ab wann, durch wen sowie unter Beachtung welcher Kriterien die Erforderlichkeit der „Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes“ festgestellt und folglich die vorgeschlagene Planungsverpflichtung ausgelöst wird. Im Sinne einer möglichst textnahen Umsetzung von Art. 57 der Europäischen Gasbinnenmarktrichtlinie (EU 2024/1788) sollte der Tatbestand zudem neu konditioniert, eine freiwillige Planung hingegen auch schon vor Erfüllung des Tatbestandes ermöglicht werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in benachbarten Netzgebieten tätig sind, können für ihre Wasserstoff- und Gasverteilernetze einen gemeinsamen netzübergreifenden Entwicklungsplan unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erstellen. Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen und von Gasversorgungsnetzen sind berechtigt, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um die regionale Verteilernetzentwicklungsplanung zu ermöglichen.

Begründung:

Art. 56 und 57 der Gasbinnenmarktrichtlinie gestehen den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zur Einführung einer regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung zu. Die regionale Verteilernetzentwicklungsplanung ist generell geeignet, prozessuale Synergieeffekte zu nutzen und systemische Querbezüge zu berücksichtigen. Auch für die Prüfbehörden, die Fernleitungsnetzbetreiber sowie die Endkunden ist eine regionale Bündelung der Einzelplanungen von Vorteil. Sie vereinfacht das Genehmigungsverfahren und schafft ein kohärentes Zielbild. Die mit § 16b Abs. 4 EnWG-E vorgeschlagene gemeinsame Planung benachbarter Netzgebiete wird hier daher als nationale Umsetzung der regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung verstanden. Sollte die gemeinsame Planung benachbarter Netzgebiete nicht als nationale Umsetzung der regionalen Verteilernetzentwicklungsplanung zu verstehen sein, hält die Thüga eine Änderung von § 16b Abs. 4 EnWG-E für erforderlich, bei der „gemeinsame Netzgebiete“ durch „demselben regionalen Gebiet“ ersetzt wird. Dies sollte generell auch die Netzbetreiberkaskade beinhalten. Bei Art, Umfang und Vorgehensweise sollte sich die Ausgestaltung der Verteilernetzentwicklungspläne an den bereits erprobten Stromnetzausbauplänen nach § 14d EnWG orientieren. Es dürfen keine abweichenden Maßstäbe für Gasverteilnetzbetreiber gelten. Eine Harmonisierung zwischen den Regelungen in § 16b EnWG-E ff. und § 14d EnWG ist zwingend erforderlich, um eine einheitliche Systematik und effiziente Abstimmungsprozesse sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Definition von Planungsregionen, die verpflichtende Abstimmung der Netzbetreiber innerhalb dieser Regionen sowie die Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, die Aufnahme eines Netzbetreibers in eine Planungsregion anzuordnen. Dadurch wird der administrative Aufwand reduziert und die Koordination erleichtert. Um die Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern zu regeln, wurde zudem ein Verweis auf bereits bewährte Kooperationsverfahren ergänzt.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16b Abs. 6 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen sind von den Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 3 befreit, sofern für sie eine Ausnahme nach den §§ 110a oder 118db anzuwenden ist.

Begründung:

Wir gehen von einem redaktionellen Fehler aus. Es dürfte § 118b gemeint sein. Die Thüga sieht ausdrücklich keinen Bedarf weiterer Ausnahmen, auch wenn die Richtlinie die Möglichkeit für eine de minimis-Regel vorsieht. Alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, müssen sich mit der Transformation ihrer Netze befassen, da nur dann ein kohärentes Gesamtbild mit entsprechender Planung entstehen kann.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16c Abs. 3 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes stellt dem nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber ~~auf Anforderung den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht~~

veröffentlicht sein, die Entwürfe nach § 13 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes zur Verfügung, soweit der Wärmeplan nach § 23 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes noch nicht veröffentlicht ist und gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Begründung:

Nach der oben genannten Regelung ist die planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, dem für die Verteilernetzplanung zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung den Wärmeplan zur Verfügung zu stellen. Da die finalisierten Wärmepläne nach § 23 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG) zu veröffentlichen sind, kann diese Anforderung zur Vermeidung von Doppelarbeit gestrichen werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16c Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Im Rahmen der Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans geben die nach § 16b für die Erstellung zuständigen Netzbetreiber der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber, Kommunen und Letztverbraucher, einschlägigen Interessenträgern binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung. Die Netzbetreiber veröffentlichen die Entwürfe der Verteilernetzentwicklungspläne zusammen mit den Ergebnissen der Konsultation nach Satz 1 auf ihren Internetseiten, wobei Internetseiten bei Änderungen an den Verteilnetzentwicklungsplänen unverzüglich zu aktualisieren sind. Die Veröffentlichung nach Satz 2 hat einfache und verständliche Informationen über den Inhalt des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans und dessen potenzielle Auswirkungen für Haushaltkunden zu enthalten.

Begründung:

Gemäß § 16c Absatz 4 EnWG-E sollen Netzbetreiber im Rahmen der Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans „der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber, Kommunen und Letztverbraucher, binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung“ geben. Die Gasbinnenmarktrichtlinie sieht in Art. 56 und 57 jedoch ausschließlich vor, dass Verteilernetzbetreiber zur Erarbeitung des Plans eine Konsultation durchführen, die den einschlägigen Interessenträgern offensteht. Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass ausschließlich und wie im EU-Recht vorgesehen, die einschlägigen Interessenträger zu konsultieren sind.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

die nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne berücksichtigen sowie dem Bedarf auch solcher Sektoren Rechnung tragen, die nicht unter diese Pläne fallen,

Begründung:

Mit dem Referentenentwurf sollen verbindliche Verteilernetzentwicklungsplanungen und unverbindliche Wärmeplanungen rechtlich und planerisch miteinander verschränkt werden. Unklar ist dabei, in welchem Verhältnis die beiden Planungsinstrumente zueinanderstehen. Insbesondere beim Umgang mit Unstimmigkeiten und Widersprüchen braucht es Klarheit. Unklar ist auch, wie sich Änderungen im unverbindlichen kommunalen Wärmeplan auf einen kurz zuvor genehmigten Verteilernetzentwicklungsplan auswirken. Da ein Verteilernetzentwicklungsplan laut Referentenentwurf mindestens zwei Jahre gültig sein soll, stünde er womöglich längere Zeit im Widerspruch zur Wärmeplanung. Zwar sieht der Entwurf vor, dass die Wärmepläne in den Verteilernetzentwicklungsplänen berücksichtigt werden sollen, er trifft aber keine Aussage zur konkreten Nutzung der im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten durch den Verteilernetzbetreiber.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~im Einklang stehen mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 Fassung und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789,~~

Begründung:

Gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E müssen Verteilernetzentwicklungspläne im Einklang mit dem integrierten Netzentwicklungsplan (NEP) sowie dem Szenariorahmen nach den §§ 15a-d EnWG stehen, die ihrerseits bereits im Einklang stehen mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 Fassung und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 stehen. Die Regelung in § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E ist damit redundant und sollte gestrichen werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 2 Nr. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes enthalten, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, wobei die Umstellung von vorhandenen Erdgasleitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen hat, sofern dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich ist, hierbei ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im Verteilernetzentwicklungsplan enthaltenen Wasserstoffverteilernetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen ~~und welche Investitionskosten die jeweilige Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird,~~

Begründung:

Gemäß § 16d Absatz 2 Nr. 1 sollen Netzbetreiber ausweisen, welche Investitionskosten die jeweilige Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird. Die Gasbinnenmarktrichtlinie enthält jedoch keine Vorgaben zur Veröffentlichung von Investitionskosten und es handelt sich dabei um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, weshalb diese Anforderung entfallen sollte.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 2 Nr. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes enthalten, die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, wobei die Umstellung von vorhandenen Erdgasleitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen hat, sofern dies technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich ist, hierbei ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im Verteilernetzentwicklungsplan enthaltenen Wasserstoffverteilernetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitionskosten die jeweilige Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird,

Begründung:

Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Abs. 1, 3 und 4 müssen hiernach „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes“ enthalten. Aus Sicht der Thüga ist jedoch unklar, was genau unter „wirksamen Maßnahmen“ verstanden wird. Ebenso unklar ist, in welcher Form sie erfasst werden müssen.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 2 Nr. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Informationen über den mit den Nutzern des Wasserstoffverteilernetzes und dessen Betreiber ausgehandelten Kapazitätsbedarf sowie über den für die Wasserstoffnachfrage und -versorgung im Betrachtungszeitraum nach Absatz I Nummer 1 erforderlichen Kapazitätsbedarf von schwer zu dekarbonisierenden Letztverbrauchern enthalten,

Begründung:

In seiner jetzigen Gestalt ist der Begriff „schwer zu dekarbonisierende Letztverbraucher“ zu unbestimmt. Es bleibt unklar, ab wann genau diese Kategorie zu gebrauchen und folglich der Kapazitätsbedarf dieses Verbrauchertyps zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 3 Nr. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~angemessene Angaben enthalten, inwiefern für Letztverbraucher, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet hinreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren.~~

Begründung:

Die Gasbinnenmarktrichtlinie enthält keine Regelungen zur Angabe von hinreichenden alternativen Versorgungsmöglichkeiten in den Verteilernetzentwicklungsplänen. Die Prüfung alternativer Versorgungsmöglichkeiten und Fördermöglichkeiten fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, sondern obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie der übergeordneten Energiepolitik. Die oben genannte Regelung sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16d Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Um die Transparenz von integrierten Verteilernetzentwicklungsplänen nach § 16b Absatz 3 sicherzustellen, ist im Rahmen der Erstellung für die jeweiligen Energieträger eine gesonderte Modellierung durchzuführen. Die Verteilernetzentwicklungspläne müssen jeweils gesonderte Kapitel mit Karten des Gasverteilernetzes und des Wasserstoffverteilernetzes enthalten.

Begründung:

Im Rahmen der Erstellung integrierter Verteilernetzentwicklungspläne soll für die jeweiligen Energieträger eine „gesonderte Modellierung“ durchgeführt werden. Aus Sicht der Thüga ist jedoch unklar, wie genau eine solche Modellierung definiert und an welche qualitativen Kriterien sie geknüpft wird.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die nach Absatz I zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan spätestens innerhalb von sechs Monaten, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

Begründung:

Da die Verteilernetzentwicklungsplanung rechtlich und planerisch mit der kommunalen Wärmeplanung sowie den teils vor, teils nach 2037 greifenden Klimazielvorgaben des Bundes, der Länder und Kommunen verschränkt werden soll, ist

eine zeitnahe Genehmigung der Pläne zwingend erforderlich. Um die Erfüllung der gesetzlich formulierten Vorgaben möglich zu machen und an der Erreichung der verschiedenen Zielvorgaben mitzuwirken, hält die Thüga daher die Einführung einer Genehmigungsfrist von maximal sechs Monaten für notwendig. Anforderungsgerechte Verteilernetzentwicklungspläne sollten spätestens innerhalb von sechs Monaten genehmigt werden oder andernfalls als genehmigt gelten. Mehrfachprüfungen und -genehmigungen, etwa bei Vorliegen von Plänen nach den §§ 16b Abs. 1-2 EnWG-E sowie auch eines Plans nach § 16b Abs. 3 EnWG-E, sollten dabei explizit ausgeschlossen werden. Die in der Begründung des Regelungsvorschlags genannte Anforderung, bei der Prüfung eines Verteilernetzentwicklungsplans die generelle Notwendigkeit des Wasserstoffnetzes und die Erforderlichkeit des Wasserstoffnetzes als Ganzes im Energiesystem zu betrachten, ist zudem redundant. An andere Energieinfrastrukturen werden diese Anforderungen nicht in gleicher Weise gestellt. Der Passus in der Begründung (S. 247) sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann Änderungen der Verteilernetzentwicklungspläne verlangen. Die nach § 16b für die Planerstellung zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, die Verteilernetzentwicklungspläne unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 1 anzupassen, der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 16c Absatz 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung angepassten Pläne der Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen. Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den nach einem Änderungsverlangen angepassten Verteilernetzentwicklungsplan spätestens innerhalb von drei Monaten, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt. Ein Änderungsverlangen § 16c Absatz 4 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Kongruent zur Änderung von § 16e Abs. 2 sowie im Sinne der Planungs- und Erwartungssicherheit sollten Verteilernetzentwicklungspläne nach erfülltem Änderungsverlangen spätestens innerhalb von drei Monaten genehmigt werden oder andernfalls aber als genehmigt gelten.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 5 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Entwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen. Zuständig für eine Festlegung nach Satz 1 ist die Bundesnetzagentur.

Begründung:

Die Bestimmung geht ungerechtfertigterweise über die Maßgabe der Gasbinnenmarktrichtlinie hinaus. Art. 56 und 57 der Gasbinnenmarktrichtlinie sehen für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Pläne ausschließlich Regelungen durch den Gesetzgeber vor. Zudem sind Regulierungsbehörden gemäß Art. 78 Abs. 1dd der Richtlinie ausschließlich dazu ermächtigt, für ein „offenes, transparentes, effizientes und inklusives Verfahren“ im Einklang mit den relevanten Art. 56 und 57 zu sorgen. Aus diesem Grund sollte § 16e Abs. 5 angepasst werden. Die Ermächtigungsbefugnisse für einzelne Landesregulierungsbehörden, eigene Festlegungen zum Inhalt und zum Verfahren zu treffen, sorgt für Planungsungleichheiten und behindert eine geordnete Transformation.

Zu Artikel I, Nummer 31 (zu § 16e Abs. 6 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber veröffentlichen einen nach Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan unverzüglich auf ihrer Internetseite ~~§ 16c Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Sie informieren die im Netzgebiet zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 des Schornsteinfeger Handwerksgesetzes in Textform unverzüglich über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans und die darin geplanten Maßnahmen für den jeweiligen Bezirk.~~

Begründung:

Mit der Veröffentlichung des bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan auf der Internetseite des Netzbetreibers findet eine öffentlich einsehbare, ausreichende Information der Öffentlichkeit statt. Weitergehende, über die Vorgaben der Gasbinnenmarktrichtlinie hinausgehende, Anforderungen an Netzbetreiber sollten daher entfallen.

Zu Artikel I, Nummer 32 (zu § 17 Abs. 1b EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Die Kosten für den effizienten Netzanschluss, die Wartung und den Betrieb von Biometanerzeugungsanlagen nach § 33 Absatz 2 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung sowie für die Qualitätsanforderungen für Biogas nach § 36 Absatz 3 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden nach dem Außerkrafttreten der Gasnetzentgeltverordnung weiterhin bundesweit umgelegt, sofern die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eingeht.

Begründung:

Die Klarstellung, dass die Biogaskosten weiterhin bundesweit gewälzt werden können, ist zu begrüßen. Auch nach Ablauf der Übergangsregelungen werden für Neuanlagen entsprechende Umlageregelungen notwendig sein. Zugleich braucht es eine Umlageregelung für all jene Anschlusskosten, für die die Vorschusszahlung nach dem 31. Dezember 2026 eingeht.

Zu Artikel I, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

den betroffenen ~~Netznutzern und den betroffenen Letztabbraucher unverzüglich~~, Anschlussnutzer spätestens ~~aber~~ zehn Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines von ihm nach § 15c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder eines nach § 16c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten Verteilernetzentwicklungsplans informiert hat,

Begründung:

Eine Informationsfrist von zehn Jahren ist grundsätzlich nicht praktikabel und läuft anderen Zeitvorgaben, etwa landeseigenen oder kommunalen Klimazielen sowie auch einer nach Festlegung der Bundesnetzagentur möglichen Abschreibung der Gasnetzinfrastruktur bereits bis 2035 zuwider. Sie sollte daher nur auf all jene Fälle beschränkt werden, in denen den Anschlussnutzern keine alternative Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Entsprechend wird die von uns vorgeschlagene Änderung an § 17k Abs. 2 EnWG-E erforderlich. Die Information sollte zudem an den Anschlussnutzer erfolgen. Nur hierzu liegen dem Netzbetreiber brauchbare Informationen vor.

Zu Artikel I, Nummer 33 (zu § 17k Abs. I Nr. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

den betroffenen ~~Netznutzer und den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich~~, Anschlussnutzer spätestens ~~aber~~ fünf Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzwicklungsplan informiert hat,

Begründung:

Ausgehend von der Änderung in § 17k Abs. I Nr. 1 EnWG-E sollte auch hier eine Korrektur des Adressaten erfolgen. Nur zum Anschlussnutzer liegen dem Netzbetreiber brauchbare Informationen vor.

Zu Artikel I, Nummer 33 (zu § 17k Abs. I Nr. 3 c-d EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~c) im Zeitpunkt der Anschlusstrennung im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Netznutzer oder den Letztverbraucher und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Förderung, und d) Beratungsstellen, bei denen sich Letztverbraucher zu nachhaltigen alternativen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizungslösungen informieren können;~~

Begründung:

Die Auskunft über Alternativen und Fördermöglichkeiten ist nicht genuiner Verantwortungsbereich eines Netzbetreibers. Sie obliegt vielmehr den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie der übergeordneten Energiepolitik. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sollten zur Vermeidung von Verantwortungsdiffusion und Verbraucherverwirrung daher gestrichen werden.

Zu Artikel I, Nummer 33 (zu § 17k Abs. I Nr. 5 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

jeweils zwei Jahre, sechs Monate, ~~zwei Monate~~ sowie zwei Wochen vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses den betroffenen ~~Netznutzer und den betroffenen Letztverbraucher~~ Anschlussnutzer an die bevorstehende Anschlusstrennung in Textform erinnert hat.

Begründung:

Eine regelmäßige Information über die geplante Trennung des Anschlusses ist grundsätzlich nachvollziehbar. Auch der Netzbetreiber hat, sofern seine Planung dies vorsieht, ein Eigeninteresse an einer gelingenden Anschlusstrennung. Insgesamt sechs verschiedene Informationen sind jedoch nicht zielführend. Die Anzahl der Informationen sollten auf ein angemessenes Verhältnis beschränkt werden. Die Information sollte zudem an den Anschlussnutzer erfolgen. Nur hierzu liegen dem Netzbetreiber brauchbare Informationen vor.

Zu Artikel I, Nummer 33 (zu § 17k Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss nicht getrennt werden, soweit zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzaanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Letztverbraucher nicht zur Verfügung stehen wird. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber des Gasverteilernetzes einen neuen~~

~~Termin zur Anschlusstrennung zu bestimmen, wobei mit Blick auf den neuen Termin Satz 1 sowie Absatz 1 Nummer 5 entsprechend anzuwenden sind.~~

Absatz 1 Nummer 1 wird nicht angewendet, sofern sich aus der Information aus Absatz 1 Nummer 3 c) ergibt, dass im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Anschlussnutzer gesichert bereits früher zur Verfügung stehen. Von der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 kann in diesen Fällen abgewichen werden. In diesen Fällen hat die Information nach Absatz 1 Nummer 2 spätestens fünf Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses aufgrund eines nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans zu erfolgen.

Begründung:

Nach § 17k Abs. 2 EnWG-E darf ein Anschluss nicht getrennt werden, sofern zwei Jahre vor der Trennung absehbar ist, dass eine nach Wärmeplan als besonders geeignet eingestufte, alternative Wärmeversorgungsart dem Letztabbraucher nicht zur Verfügung stehen wird. Dies ist nicht zielführend und steht im Widerspruch zu den zeitlichen Vorgaben anderer planungsrelevanter Regelungen, etwa § 71i GEG. Der Wärmeplan wird für ein jeweiliges Zieljahr – spätestens aber 2045 – erstellt. Er ist nicht zwingend gebüdescharf und stellt weder für den Anschlussnehmer noch für den Verteilernetzbetreiber eine geeignete Informationsgrundlage für eine alternative Wärmeversorgung im betroffenen Gebäude dar. Mit der ursprünglich vorgesehenen Regelung würde den Netzbetreibern sämtliche Verbindlichkeit und damit Planungssicherheit genommen. Sie ist folglich zu streichen und durch eine neue Regelung zu ersetzen. Da nach Inkrafttreten des Gesetzes die Regulierungsbehörden zunächst Festlegungen zu ihren Anforderungen an die Pläne sowie zum Konsultationsverfahren treffen werden, ist selbst bei optimistischen Annahmen davon auszugehen, dass Verteilernetzentwicklungspläne erst 2027 eingereicht werden. Gemäß der in § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E vorgesehenen Frist wären Anschlusstrennungen und Stilllegungen damit erst ab 2037 möglich. Da die Verteilernetzentwicklungsplanung rechtlich und planerisch mit der kommunalen Wärmeplanung sowie den teils vor, teils nach 2037 greifenden Klimazielvorgaben des Bundes, der Länder und Kommunen verschränkt werden soll, leistet eine generelle Informationsfrist von zehn Jahren einem strukturellen Zielkonflikt Vorschub. Um die Erfüllung der gesetzlich formulierten Vorgaben möglich zu machen und an der Erreichung der verschiedenen Zielvorgaben mitzuwirken, hält die Thüga daher eine Flexibilisierung der Erstinformationsfrist auf fünf Jahre für erforderlich, sofern das betroffene Netzgebiet umgestellt werden soll oder aber eine sonstige gesicherte Versorgungsalternative vorliegt. Eine Erstinformationsfrist von zehn Jahren, wie sie in § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E vorgesehen ist, sollte hingegen nur auf all jene Fälle beschränkt werden, in denen den Anschlussnutzern keine alternative Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die hier vorgeschlagene Informationsfrist von fünf Jahren stünde im Einklang mit den Vorgaben anderer Bestandsgesetze, etwa § 71i GEG, das im Falle einer Heizungshavarie eine allgemeine Übergangsfrist von fünf Jahren für zumutbar erachtet.

Zu Artikel 1, Nummer 48 (zu § 28o Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 neu EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

~~abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,~~

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 trifft die Bundesnetzagentur Regelungen darüber, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird.

Begründung:

Die mit dieser Regelung mögliche Einführung eines intertemporalen Kostenausgleichs begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig weisen wir auf fortbestehende Unklarheiten hin. In seiner jetzigen Fassung scheint der Referentenentwurf davon auszugehen, dass Wasserstoffnetze überwiegend für den Transport von Wasserstoff entstehen werden. Vermutlich enthält er deshalb in § 28o Abs. 2 EnWG-E nur eine Verordnungsermächtigung, die es der Bundesnetzagentur überlässt, eine Regelung für einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einzuführen. Der Referentenentwurf bleibt damit hinter den Vorgaben der Gasverordnung (EU 2024/1789) zurück, die in Art. 5 Ziff. 4 und 5 die Grundsatzentscheidung über die Einführung eines Finanzierungsmechanismus ausdrücklich in die Entscheidungsgewalt der Mitgliedstaaten legt. Die Thüga weist die Einschätzung zurück, wonach Wasserstoffnetze zukünftig nur für den Transport von Wasserstoff entstehen. Auch viele Verteilernetzbetreiber haben bereits vorgelegt und sich mit eigenen Transformationsplänen zur Umstellung ihrer Netze bekannt. Damit die Gasnetzumstellung gelingen kann, braucht es zeitnah Klarheit bei der Finanzierung. Gerade zu Beginn der Netzumstellung, wenn die Kundebasis noch im Aufbau begriffen ist, fallen hohe Entgelte an. Die bisherige Wasserstoffregulierung nach EnWG und Wasserstoffnetzentgeltverordnung (Wasserstoff-NEV) reicht hierfür nicht aus. Ohne die in der Verordnung vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten wie dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus und dem Finanztransfer droht die Gasnetzumstellung zu scheitern und die Energiewende schweren Schaden zu nehmen. Die Thüga fordert deshalb eine Einführung der in der Verordnung vorgesehenen Finanzierungsinstrumente auf der Basis des Wortlauts der Verordnung bereits in dieser EnWG-Novelle.

Zu Artikel I, Nummer 48 (zu § 28o Abs. 4 neu EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

(4) Die Bundesnetzagentur erlässt abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen über Finanztransfers innerhalb eines Netzbetreibers, der sowohl Erdgas- als auch Wasserstoffnetze betreibt, soweit diese der Umsetzung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 dienen und die Finanzierung von Investitionen in Aufbau, Erweiterung oder Transformation von Wasserstoffnetzen im Rahmen des bestehenden Erdgasregulierungsregimes ermöglichen.

Begründung:

Die Genehmigung eines Finanztransfers kommt unter den in Art. 5 Abs. 4 und 5 der Gasverordnung genannten Voraussetzungen durch Genehmigung eines gesonderten Entgelts für Erdgasnetzkunden in Betracht. Voraussetzung ist die Feststellung der Regulierungsbehörde, dass die Finanzierung betreffender Netze über Netzentgelte, die nur von den jeweiligen Netznutzern gezahlt werden, nicht tragfähig ist. Mit der oben genannten Ergänzung soll dieser Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Zu Artikel I, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 1 Nr. 1-2 EnWG-E)**Regelungsvorschlag:**

(1) Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind verpflichtet~~, können in oder als Anlage zu ihrer Rechnung an einen Letztverbraucher die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffärmer und sonstiger Energieträger an der gesamten von diesem Letztverbraucher erworbenen Menge Gas oder Wasserstoff, die über Gas- oder Wasserstoffnetze geliefert wurde (produktspezifischer Energieträgermix), anzugeben. Gas- und Wasserstofflieferanten sind weiterhin verpflichtet, die Anteile erneuerbarer, kohlenstoffärmer und sonstiger Energieträger an ihrer gesamten im vergangenen Kalenderjahr über Gas- oder Wasserstoffnetze an Letztverbraucher gelieferten Menge Gas oder Wasserstoff (lieferantenbezogener Energieträgermix) anzugeben, aufgeschlüsselt nach

Begründung:

Die vorgesehene Ausweisung ist von der Gasbinnenmarktrichtlinie nicht verlangt und bietet nur geringen Mehrwert für Endkunden. Die Gas- und Wasserstoffkennzeichnung dient weder der Zielerfüllung bestimmter Quoten-Vorgaben, noch kann sie als Nachweis für Förderinstrumente gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) oder zur Senkung der CO2-Preiskomponente nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) herangezogen werden. Die Ausweisungsvorgabe sollten daher der Freiwilligkeit überlassen werden.

Zu Artikel I, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 2 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Gas- und Wasserstofflieferanten ~~haben~~ können den produktiven und den lieferantenbezogenen Energieträgermix jeweils unter Aufteilung in die folgenden Kategorien anzugeben:

Begründung:

Auch die in § 42c Abs. 2 EnWG-E verzeichnete Ausweisung wird von der Gasbinnenmarktrichtlinie nicht verlangt und bietet für die Endkunden nur geringen Mehrwert. Die Ausweisung des produkt- und lieferantenspezifischen Energieträgermixes sollte daher nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen.

Zu Artikel I, Nummer 63 (zu § 42c Abs. 3 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind verpflichtet~~ können, in oder als Anlage zu ihrer Rechnung an einen Letztverbraucher Informationen über Umweltauswirkungen, die auf den produktiven Energieträgermix zurückzuführen sind, zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen, anzugeben. Gas- und Wasserstofflieferanten ~~sind~~ können weiterhin ~~verpflichtet~~, dieselben Informationen bezogen auf den lieferantenbezogenen Energieträgermix anzugeben.

Begründung:

Auch diese Angabe ist von der Gasbinnenmarktrichtlinie nicht verlangt. Auch hier bietet sie nur geringen Mehrwert. Die Ausweisung des produkt- und lieferantenspezifischen Energieträgermixes sollte daher freiwillig erfolgen.

Zu Artikel I, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 1 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen unentgeltlich dulden, ~~wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt~~. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,

Begründung:

Gemäß der ursprünglich vorgesehenen Formulierung ist die Duldungspflicht nach § 48b Abs. 1 EnWG-E nur auf Leitungen anwendbar, die aufgrund von Netzentwicklungsplänen nach §§ 15a-e EnWG-E oder den Verteilernetzentwicklungsplänen nach den §§ 16b-e EnWG-E stillgelegt werden. Leitungen, die nicht nach den Netzentwicklungsplänen stillgelegt werden, fallen nach dem Wortlaut nicht unter die Duldungspflicht. Die Duldungspflicht sollte umfassend für Stilllegung von Leitungen ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Wie in der Gesetzesbegründung selbst angeführt ist, ist ein Rückbau

stillgelegter Leitungen in den meisten Fällen weder sinnvoll noch erforderlich. Er verursacht unnötige Kosten und bindet Kapazitäten im Tiefbau-Bereich. Aus Sicht der Thüga ist es daher erforderlich, dass die Duldungspflicht sämtliche denkbaren Fallgestaltungen einer Stilllegung umfasst.

Zu Artikel I, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 4 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden frei. Dies ist nicht bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.

Begründung:

Aktuell ist eine Haftung des Grundstückseigentümers nur bei vorsätzlichem Handeln vorgesehen. Diese Haftungsbegrenzung zugunsten des Grundstückseigentümers ist nicht interessengerecht. Die Leitungen liegen auf fremdem Grund außerhalb des tatsächlichen Einflussbereichs des Leitungsinhabers. Es erscheint daher nicht sachgerecht, dass der Leitungsinhaber für schuldhafte Verhalten des Grundstückseigentümers einstehen soll. Mit der aktuell formulierten Haftungsbegrenzung trägt der Leitungsinhaber sämtliche Risiken für etwaige Schäden, die von der stillgelegten Leitung ausgehen, auch wenn er auf deren Zustand oder Gefahrenlage keinen tatsächlichen Einfluss hat. Die Thüga erachtet daher eine Anpassung des Regelungsvorschlags als notwendig.

Zu Artikel I, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 6 neu EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

(6) Leitungen, die aufgrund der Regelungen dieser Vorschrift dauerhaft im Boden verbleiben, gelten nicht als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes gemäß § 94 Abs. 1 BGB.

Begründung:

Um etwaigen Unklarheiten bei den Eigentumsverhältnissen vorzubeugen, ist aus Sicht der Thüga eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

Zu Artikel I, Nummer 66 (zu § 48b Abs. 6 EnWG-E)

Regelungsvorschlag:

(6) Die Auswirkungen der Duldungspflicht und die Anwendung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf wissenschaftlicher Grundlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 evaluiert. Dabei ist unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die Fortführung der Duldungspflicht und der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 auch über den 31. Dezember 2038 hinaus angemessen und zumutbar ist, hinsichtlich möglicher Auswirkungen und wesentlicher Behinderungen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen sowie hinsichtlich möglicher künftiger Nutzungen der noch vorhandenen dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zur unmittelbaren Veröffentlichung der Evaluierung verpflichtet. gelten zeitlich unbefristet.

Begründung:

Durch die ursprünglich vorgesehene Evaluierung umfasst das Risiko einer sich zur Duldungspflicht auch wieder ändernden Rechtslage. Dies birgt Rechtsunsicherheit. Die Thüga empfiehlt daher die Streichung der Evaluierungsregel.

Zu erforderlichen Folgeänderungen an weiteren Bestandsgesetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 neu EnWG)

Regelungsvorschlag:

Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere

2. die Effizienz der Transformation der Erdgasnetzinfrastruktur hin zu Wasserstoff,

Begründung:

Die Gasbinnenmarktrichtlinie verfolgt vorrangig das Ziel, den Übergang zur Klimaneutralität zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie verankert erstmals die Transformations- und Systemeffizienz als Leitprinzip eines klimaneutralen Energiesystems und löst damit den bisher dominierenden, wettbewerbsorientierten Effizienzkostenmaßstab ab beziehungsweise erweitert ihn um eine neue Dimension. Dieser Maßstab prägt künftig die Entgeltregulierung, da das Kriterium der Kostenorientierung stärker an den Anforderungen einer langfristigen Transformation ausgerichtet wird. Um diesen Ansatz rechtlich zu sichern, muss bei der Umsetzung der Richtlinie der Maßstab der Transformationseffizienz aufgenommen werden.

Zu erforderlichen Folgeänderungen an weiteren Bestandsgesetzen (§ 21 Abs. 2 S. 2 neu und S. 5 EnWG)

Regelungsvorschlag:

Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist. Bei der Bildung von Entgelten der Erdgasverteilernetzbetreiber soll das Erfordernis einer effizienten Transformation der Erdgasverteilernetzinfrastruktur hin zu einer Wasserstoffnetzinfrastruktur berücksichtigt werden. Dabei können auch zukünftig wirkende Kostenänderungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem folgen. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden. Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist. Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sollen auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbau und der künftigen Nutzung von Erdgasverteilernetzinfrastruktur für Wasserstoff zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 dieses Gesetzes sowie Kosten neuer gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.

Begründung:

Die Gasbinnenmarktrichtlinie setzt in Art. I Abs. 1 einen gemeinsamen Rahmen für die Dekarbonisierung der Märkte für Erdgas und Wasserstoff. Ziel ist die Erreichung der Klima- und Energieziele der Union. Diese Zielsetzung steht systematisch an erster Stelle und markiert den übergeordneten Zweck der Richtlinie. Erwägungsgrund 6 bestätigt diese Rangfolge. Die Richtlinie zielt darauf, den Übergang zur Klimaneutralität zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Aufbau eines funktionsfähigen Wasserstoffmarkts und eines effizienten Erdgasmarkts flankiert diesen Übergang. Der Gedanke setzt sich in Art. I Abs. 3 fort, wonach gemeinsame Vorschriften für den Wandel des Erdgassystems hin zu einem integrierten und hocheffizienten System auf Basis erneuerbarer und kohlenstoffärmer Gase geschaffen werden. Art. 78 Abs. 9 verpflichtet die nationalen Regulierungsbehörden, bei der Festlegung oder Genehmigung von Entgelten Anreize zu schaffen, um kurz- und langfristig Effizienzsteigerungen, Marktintegration und Versorgungssicherheit zu fördern sowie Forschung zu unterstützen. Diese Vorgabe erweitert den Effizienzbegriff. Der bisher wettbewerbsorientierte Kostenmaßstab erhält eine ausgerichtete Perspektive, die den effizienten Übergang zum klimaneutralen Energiesystem in den Mittelpunkt rückt. Ein solcher Transformationseffizienzmaßstab muss bei der Umsetzung der Richtlinie im Energiewirtschaftsgesetz verankert werden. Er dient Regulierungsbehörden und Netzbetreibern als Maßstab für Entscheidungen, Investitionen und Regulierungsmethoden und sollte vorrangig berücksichtigt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hält die Thüga neben einer Änderung von § 1 Abs. 2 EnWG auch eine Änderung von § 21 Abs. 2 EnWG für geboten.

Zu erforderlichen Folgeänderungen an weiteren Bestandsgesetzen (§ 71k Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2-6 GEG)

Regelungsvorschlag:

Bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz kann eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 oder Absatz 9 zur Wärmeerzeugung betrieben werden, wenn

~~2. der Betreiber des Gasverteilernetzes, an dessen für das Netz, an das die Heizungsanlage angeschlossen ist, und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 zu vollendende Umstellung der Netzinfrastuktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben und darin mindestens festgelegt haben~~ ein Verteilernetzentwicklungsplan gem. § 16b Abs. 1 oder § 16b Abs. 1 und 3 EnWG veröffentlicht ist, den die zuständige Regulierungsbehörde geprüft hat;

Begründung:

Mit den Wasserstoff-Fahrplänen nach § 71k GEG sehen sich Netzbetreiber und Kommunen zahlreichen Auflagen gegenüber, die unnötig komplex, teils inflexibel und faktisch kaum durch sie beeinflussbar sind. Kleinteilige Angaben zur Wasserstoffbeschaffung, den Umstellungskosten sowie dem Umstellungszeitpunkt erschweren die Ausweisung von Wasserstoffgebieten und greifen tief in den Wettbewerb der Wärmeoptionen ein. Attentismus ist die Folge. Die Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung sollte auch eine Folgeänderung im GEG erwirken: Die Pflicht zur Erstellung eines verbindlichen Fahrplans in § 71k Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2-6 GEG ist zu streichen und durch Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16b EnWG-E zu ersetzen. Dies trägt maßgeblich zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung der Wärmewende bei. Es streicht einen damit unnötigen Parallelprozess und reduziert den allgemeinen Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand. Die Verteilernetzentwicklungspläne nach §§ 16b-e EnWG-E haben gegenüber den verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG zudem den Vorteil, dass sie systematisch in den Rahmen des EnWG eingebettet werden und entflechtungskonform den Gasverteilernetz- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber

adressieren. Die Planungsvorschriften stellen sicher, dass eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Infrastrukturbetreibern Gas, Strom, Wasserstoff sowie Fernwärme- und Fernkälte erfolgt. Die Pläne sind außerdem auf die jeweils geltenden Wärmepläne zu stützen. Wird in § 71k GEG auf die Verteilernetzentwicklungspläne nach §§ 16b-e EnWG-E abgestellt, muss auch wegfallen, dass die Pläne bis zum 30. Juni 2028 vorzulegen sind. Ohnehin ist diese Frist nur in Ausnahmefällen einhaltbar. Sie ist zudem nicht erforderlich. Weder Gebäudeeigentümer noch Netzbetreiber oder Kommunen profitieren davon. Der Einbau einer wasserstofffähigen Gasheizung setzt nach § 71k GEG das Vorliegen eines Plans voraus. Gemäß dem oben genannten Vorschlag können sich Gebäudeeigentümer eine wasserstofffähige Heizung einbauen, sobald ein Verteilernetzentwicklungsplan vorliegt.

Zu erforderlichen Folgeänderungen an weiteren Bestandsgesetzen (§ 12 Abs. 4 NDAV)

Regelungsvorschlag:

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen ~~noch drei Jahre~~ unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Begründung:

Die Duldungspflichten nach § 48b Abs. 1-4 EnWG-E gelten gemäß § 48b Abs. 5 EnWG-E auch für Netzanschlussleitungen. Zu beachten ist, dass nach der aktuellen Fassung des § 12 Abs. 4 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) eine zeitlich begrenzte nachvertragliche dreijährige Duldungspflicht für stillgelegte Netzanschlussleitungen vorgesehen ist. Hier ist aus unserer Sicht eine Folgeänderung des § 12 Abs. 4 NDAV erforderlich, der die zeitliche Begrenzung aufhebt und eine dauerhafte Duldungspflicht entsprechend § 48b Abs. 5 EnWG-E einführt.

Ansprechpartner

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Julian Heinrich
Referent Regulierung
T: +49 89 38197 1468
julian.heinrich@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de